



Zweckverband Abfallsammlung für

den Landkreis Fulda

Heinrich-von-Bibra-Platz 5-9, 36037 Fulda

Leistungsbeschreibung

Altholz der Kategorien AI bis AIII

1. Mengenstatistik

Maßgeblich für die Abrechnungen mit dem AN sind die Gewichtsermittlungen an der benannten Umschlagstelle AEZ im Ausgang als Brutto-Nettoverwiegung.

Altholz Mengen Zweckverband Abfallsammlung für den Landkreis Fulda													
Jahr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Summe
2022	149,45 t	148,39 t	154,49 t	167,63 t	101,37 t	140,63 t	122,96 t	102,94 t	134,38 t	128,68 t	139,14 t	114,10 t	1.604,16 t
2021	171,42 t	207,14 t	231,32 t	177,95 t	175,69 t	177,13 t	150,94 t	159,34 t	136,04 t	87,24 t	158,95 t	144,23 t	1.977,39 t
2020	159,31 t	130,82 t	168,94 t	149,05 t	169,79 t	161,41 t	195,07 t	164,17 t	193,70 t	194,49 t	216,04 t	214,11 t	2.116,90 t
2019	144,20 t	167,01 t	149,58 t	146,64 t	182,82 t	160,53 t	191,84 t	139,36 t	114,70 t	95,02 t	159,79 t	146,24 t	1.797,73 t
2018	146,43 t	160,13 t	163,80 t	156,75 t	185,92 t	165,90 t	160,80 t	166,38 t	168,24 t	181,84 t	152,53 t	189,61 t	1.998,33 t
2017	154,36 t	161,18 t	214,82 t	161,48 t	198,09 t	143,80 t	153,45 t	205,98 t	156,49 t	151,24 t	172,77 t	136,99 t	2.010,65 t

2. Altholzqualitäten

Altholz der Kategorie I-III nach AltholzV, Abfallschlüssel-Nr. 20 03 07 und 20 01 38. Es ist Sache des AN, die Prüfungen nach § 5 AltholzV durchzuführen oder durchführen zu lassen und eine gemäß diesem § durchzuführende Sortierung vorzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass in Einzelfällen Altholz der Kategorie IV enthalten sein kann. Auf der Basis der vorliegenden Erfahrungen des AG wird davon ausgegangen, dass der Grenzwert nach § 7 AltholzV in Höhe von 2% nicht überschritten wird. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage fand keine gesonderte Entsorgung von Chargen als AIV-Holz statt bzw. wurden keine Chargen beanstandet.

3. Übergabe und Annahme

Das Altholz stammt aus der kommunalen Abfallsammlung. Die Sammlung erfolgt mit Pressmüllfahrzeugen. Der AN stellt die Abholung des Altholzes von der benannten Umschlagstelle, betrieben durch den Landkreis Fulda, sicher und stellt die erforderliche Anzahl an geeigneten Transportfahrzeugen und/oder Containern bis max. 40m³ Volumen. Die geordnete Übernahme und Abtransport der jeweiligen Menge, nach erfolgter Vollauffüllung der Container oder seiner Fahrzeuge, ist durch den AN sicherzustellen. Ebenfalls muss der AN dafür Sorge tragen, dass unter der Prämisse der Vollauffüllung seiner Fahrzeuge ein kontinuierlicher Materialabfluss durch ihn sicherzustellen ist.

Es ist Sache des AN, entweder den Abtransport mittels Walking-Floor-Fahrzeuge oder durch Containerfahrzeuge sicherzustellen. Die Verladung wird durch den Landkreis Fulda bzw. deren Bediensteten vorgenommen. Wenn der AN Walking-Floor-Fahrzeuge einsetzt, so muss er damit rechnen, dass er u.U. bis zu 15 Minuten Wartezeit in Kauf nehmen muss, bis sein Fahrzeug beladen wird. Die Container bzw. Fahrzeuge müssen von oben befüllbar sein.

Das Altholz wird vor dem Einbringen über den Pressvorgang im Pressmüllfahrzeug hinaus nicht weiter (vor-) zerkleinert. Soweit es die Sperrigkeit des Altholzes und dessen Materialeigenschaften zulässt, bringt der AG das Altholz möglichst optimal gepackt in das Fahrzeug bzw. den Container, unter der Prämisse der zügigen Abfertigung des Fahrzeuges des AN, ein. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage wurden vom AN Walking-Floor-Fahrzeuge und Fahrzeuge mit Großcontainern eingesetzt. Die Ladegewichte eines Containerzugs betrug 17-18 Mg pro Zug. Dem AG waren zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage die eingesetzten Containervolumina nicht bekannt.

Die Abholung muss innerhalb der festgelegten Zeiten erfolgen. Das Fahrzeug des AN kann frühestens zur genannten Uhrzeit auf das Gelände des AEZ einfahren, und muss das Grundstück vor Ende der Öffnungszeiten verlassen. Das heißt, dass das Fahrzeug so rechtzeitig eintreffen muss, dass es vor Betriebsschluss beladen ist (bzw. die Container aufgezo-gen wurden) und das Fahrzeug das Gelände des AEZ verlassen hat. Eine Abholung an Samstagen ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Es besteht bezüglich der Terminierung des Abhol-Zeitpunktes bzw. des Zeitraums der Fahrzeugbeladung Abstimmungspflicht mit dem AG. Bei fehlender Abstimmung gehen mögliche zusätzliche Wartezeiten zu Lasten des AN. Eine parallele Beladung mehrerer Container oder Fahrzeuge ist nicht vorgesehen.

4. Mengenstrom- und Verwertungsnachweise

Der AN muss regelmäßig dem AG die geordnete Verwertung nachweisen. Die Nachweise sind monatlich bezogen auf die vom AG dem AN übereigneten Mengen zu übermitteln. Die Nachweise müssen spätestens 14 Tage nach Ablauf eines jeweiligen Monats beim AG eingereicht werden. In den Nachweisen müssen die Vertragspartner bzw. die Verwertungsanlagen mit den dort verwerteten Mengen bezeichnet sein. Weiter müssen die Nachweise eine Aufsummierung aller im Kalenderjahr durch den AN oder seines Beauftragten verwerteten Altholz-Mengen enthalten. Als Nachweis gelten Original-Wiegescheine, die dem AG im Rahmen der Rechnungsstellung vorzulegen sind. Der AG sichert eine sorgfältige Behandlung der Originale zu und sendet diese nach Prüfung dem AN zu. Unabhängig von den vorzulegenden Wiegescheine, die sich auf die Anlage(n) des AN beziehen, sind für die Abrechnung die Wiegeergebnisse der Waage im Ausgang des AEZ maßgeblich.